

Bedingungen für Zeitaufweis und Pauschalmontagen

Eisenmann Anlagenbau GmbH & Co. KG

Ergänzend zu unseren Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für Montagearbeiten nachfolgende Bedingungen:

I. Geltungsbereich

Wir führen Montagearbeiten nur zu unseren nachstehenden Montagebedingungen aus, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers in Aufträgen oder Gegenbestätigungen, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Entgegennahme unserer Montagearbeiten erklärt sich der Besteller unwiderrücklich mit der ausschließlichen Geltung unserer Montage- und Servicebedingungen einverstanden.

II. Leistungsumfang und Preise

- Den vereinbarten Preisen wird im Inland die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen.
- Stundensätze wie auch ein etwa vereinbarter Pauschalpreis beruhen auf den augenblicklichen Löhnen. Bei einer Änderung derselben sind wir zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt.
- Berechnung nach Zeitaufwand:**
Die Berechnung erfolgt monatlich. Der Zeitaufwand wird mit Hilfe von Stundenzetteln nachgewiesen. Die Monteure sind angewiesen, die Stundenzettel zum Wochenende, spätestens jedoch bei Beendigung der Montagearbeiten zur Gegenzeichnung vorzulegen.
Ist ein Pauschalpreis vereinbart, werden alle Arbeiten, die auf besonderen Wunsch des Bestellers anfallen und außerhalb des Auftragsumfangs
 - Pauschalpreis:**
liegen, auf Zeitaufweiskbasis durchgeführt und entsprechend abgerechnet.
 - Generell gilt:**
Für die Installation und Inbetriebnahme von Öl- und Gasbrennern sind Spezialmonteure der Herstellerfirmen erforderlich. Diese Arbeiten werden gesondert berechnet.
- Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang und ohne Abzug zu bezahlen.
- Bei Montagearbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehen von uns oder unserem Personal zu entrichtende ausländische Steuern, Zölle oder andere öffentliche Abgaben zu Lasten des Bestellers.

III. Mitwirkung des Bestellers

- Voraussetzung für Beginn und ununterbrochene Durchführung von Montagearbeiten ist die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Arbeiten sowie das Räumen der Baustelle. Aufwendungen und Kosten - insbesondere Warte- und Reisekosten -, die durch eine Unterbrechung oder Verlängerung der Montagearbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, soweit die Unterbrechung bzw. Verlängerung von ihm zu vertreten ist.
- Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Montagearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Er hat unseren Montageleiter über sämtliche bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Montagepersonal von Bedeutung sind. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit unserem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

Für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist der Besteller verantwortlich.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- Der Besteller ist zur technischen Hilfeleistung auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Hiervon sind insbesondere umfasst
 - Bei Stellung des Personals sowie der Hilfsgeräte durch uns:
 - Bereitstellung geeigneter diebssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen) und Erster Hilfe für unser Personal.
 - Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals. Das nach Abschluss von Montagearbeiten zurückbleibende Gut (Werkzeuge, Montagevorrichtungen, überzähliges Material etc.) ist an uns fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Unserem Montageleiter ist über die Art und Menge des zurückzusendenden Gutes eine Bescheinigung zu erteilen.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Getriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Teile.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der Anlage und zur Durchführung einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig werden.
 - Vornahme aller Bau-, Gerüst- und Installationsarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bei Stellung lediglich des Personals durch uns:
Zusätzlich zu den unter A. genannten Hilfeleistungen sind die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen) vom Besteller beizustellen; die benötigten Hilfsgeräte werden bei der Montagebesprechung festgelegt.
 - Bei **Zeitaufweisarbeiten** gilt zusätzlich zu den unter A. und B. genannten Hilfeleistungen:
Der Besteller stellt auch die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Hilfsarbeiter) in der für die Montagearbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Für von

Bedingungen für Zeitnachweis und Pauschalmontagen

Eisenmann Anlagenbau GmbH & Co. KG

den Hilfskräften verursachte Schäden übernehmen wir keine Haftung.

D. Bei Stellung unseres Personals nur zur **Leitung der Montagearbeiten** (bei vereinbartem Pauschalpreis):

Zusätzlich zu den unter A. und B. genannten Hilfeleistungen sind je Eisenmann-Monteur über die gesamte Montagezeit vom Besteller ein gelernter Schlosser und zwei angelernte Schlosser beizustellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Für von den Hilfskräften verursachte Schäden übernehmen wir keine Haftung.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montagearbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, werden wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung stellen.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen oder - bei Pauschalpreisen - die Arbeiten insgesamt auf Nachweis zu den jeweils gültigen Sätzen durchzuführen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

V. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.
2. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 2 Wochen, gerechnet ab Zugang der Anzeige der Beendigung der Arbeiten, als erfolgt. Der Besteller kann der Abnahme innerhalb dieser Frist widersprechen. Der Widerspruch ist nur rechtzeitig, wenn er vor Ablauf der genannten Frist bei uns eingegangen ist.